

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 47/2021



Veröffentlicht am: 06.08.2021

Fünfte Satzung zur Änderung Prüfungsordnung für das für das Hochschulfremdsprachen-zertifikat UNICert® an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

vom 22. Juli 2021.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011; S. 561), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® des Sprachenzentrums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch Art. I der Satzung vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5 Absatz 8:

Der § 7 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 150 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen (60 Min.), Teil 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (90 Min.).

(b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 75 Min. und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen, 45 Min. einschließlich Vorspielzeit) und einen produktiven Teil (Sprechen, 30 Min.).

2. Zu § 5 Absatz 9:

Der § 5 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 225 Min. Dauer. Die erste Klausur mit einer Dauer von 105 Minuten beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen. Die zweite Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten beinhaltet Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion. Die Themen können allgemeinwissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens zwei Textsorten zu fordern.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 3000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle allgemeinsprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst

und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Veröffentlichung verarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Aufgabe besteht darin, den kritischen Umgang mit hochwertigen Quellen durch eine differenzierte Darlegung der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb eines ausgewählten Themenfeldes zu belegen. Die Ausarbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Note geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote ein.

(b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 105 Min. und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen, 60 min. einschließlich Vorspielzeit) und einen produktiven Teil (30 Min. Präsentation, 15 Min. Diskussion).

3. Zu § 9 Absatz 2:

Der § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, auf Antrag frühestens nach sechs Wochen. Im Fall von Präsentationsleistungen oder der Hausarbeit (Academic Paper) kann die Sechswochenfrist auf Antrag beim Prüfungsamt unterschritten werden. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgt sein.

4. Zu § 9 Absatz 3:

Der § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für alle Wiederholungprüfungen ist eine erneute Anmeldung innerhalb der gültigen Fristen notwendig. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Juli 2021 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität.

Magdeburg, 22.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg